KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.12.1996
KOM(96) 725 endg.

96/0025 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

# RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

betreffend **Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes zum Verbraucherinteressen**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

### 1) ZUR ERINNERUNG: DAS VERFAHREN

Am 24. Januar 1996 hat die Kommission, gestützt auf Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen[1] angenommen. Ziel dieses Vorschlags ist die Sicherstellung einer effektiven Anwendung des gemeinschaftlichen Verbraucherrechts. Es geht dabei um die Möglichkeiten, Unterlassungsklagen zu erheben, um bestimmten Verstößen gegen nationale Bestimmungen zur Umsetzung des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts zu unterbinden. Zu diesem Zweck – und insbesondere, um innergemeinschaftlichen Verstößen einen Riegel vorzuschieben – wird in der vorgeschlagenen Richtlinie der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der zur Einreichung von Klagen auf nationaler Ebene „qualifizierten" Einrichtungen angewandt, und zwar anhand von Verzeichnissen der klagebefugten Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Am 25. September 1996 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben. Am 14. November 1996 hat das im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Vorschlag befaßte Europäische Parlament in erster Lesung seine Stellungnahme abgegeben (Berichterstatter: Herr VERDE i ALDEA). In der vom Parlament angenommenen Legislativentschließung wird der Vorschlags mittels 20 Änderungen gebilligt, von denen 17 ganz oder teilweise von der Kommission in der der Abstimmung im Plenum voraufgegangenen Aussprache angenommen worden sind.

---

[1] ABl. Nr. C 107 vom 13.4.1996, S.3.

II) STANDPUNKT DER KOMMISSION BETREFFEND DIE ÄNDERUNGEN

Die Änderungen 6, 19 und 25 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und insbesondere mit Blick auf die Erwägungsgründe 9, 10 und 11 des Richtlinienvorschlags von der Kommission abgelehnt worden.

Auf der Plenartagung des Parlaments hat die Kommission sich bereit erklärt, die Änderungen 1, 3, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22 und 24 sowie – mittels bestimmter Änderungen – die Änderungen 8, 10, 20 und 23 zu übernehmen.

Nach den für das Mitentscheidungsverfahren geltenden Bestimmungen wird der Richtlinienvorschlag dahingehend von der Kommission geändert, daß die oben aufgeführten Änderungen darin aufgenommen werden.

III) DER GEÄNDERTE VORSCHLAG

Erwägungsgrund 1 und Artikel 1 werden aufgrund der Änderungen 3, 10 und 11 des Europäischen Parlaments geändert. Mit diesen Änderungen soll der Rechtsakt kohärenter werden, was den in Artikel 3 definierten Begriff der „qualifizierten Einrichtung" und das Konzept des geschützten Interesses betrifft, wie es bestimmte Rechtsakte aufführen, die im Anhang zum Vorschlag aufgeführt sind. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Wort „Koordinierung" durch „Angleichung" ersetzt, was der in Artikel 100a Absatz 1 des Vertrags verankerten Formulierung entspricht. Da diese Vertragsbestimmung die Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie bildet, erachtet die Kommission die redaktionelle Änderung für gerechtfertigt.

Erwägungsgrund Nr. 15 wird gemäß Änderung 7 dahingehend geändert, daß darauf verwiesen wird, daß das in der Sache geltende Recht – sofern es sich um Bestimmungen eines der im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Gemeinschaft handelt – in seiner Gesamtheit angewandt werden muß. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden nämlich weder die Regeln des internationalen Privatrechts noch der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkommen geändert.

Hinzugefügt wird ein Erwägungsgrund 15a, was der in Artikel 4 Absatz 2 vorgenommenen Änderung im Anschluß an die Änderungen Nr. 8 und 24 entspricht, denen die Kommission vom Prinzip her zugestimmt hat. Mit der vom Parlament beantragten Änderung sollen unterschiedliche Auslegungen des Begriffs „angemessene Frist", der im ursprünglichen Vorschlag enthalten war, sowie durch die allgemeine Formulierung dieses Begriffs bedingte Anwendungsschwierigkeiten vermieden werden. In dem geänderten Vorschlag ist die Frist in Wochen ausgedrückt, weil zum einen „Werktage" sich mitunter nicht in allen betroffenen Mitgliedstaaten decken und zum anderen die Erwägungen 8 und 24 zwei Fristen enthalten, die nicht miteinander vereinbar sind (d. h. 30 bzw. 20 Tage). Da diese Bestimmung in den Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 2 Absatz a) fällt, entsprechen die drei Wochen dem, was im spezifischen Kontext der Richtlinie eine „angemessene" Frist sein müßte.

Erwägungsgrund 16 wird aufgrund der Änderungen 9 und 23 in den geänderten Vorschlag neu aufgenommen. Diese Änderungen lehnen sich vom Grundsatz her an Absatz 5 der

Kommentierung der einzelnen Artikel im ursprünglichen Vorschlag an, und die Kommission unterstützt diesen Grundsatz uneingeschränkt. Da die Einbeziehung in die Regelung jedoch geeignet ist, auf die künftige Tätigkeit des gemeinschaftlichen Gesetzgebers vorzugreifen, sollte das Prinzip vorzugsweise in einem Erwägungsgrund verankert sein.

Artikel 2 wird gemäß den Änderungen 13, 14 und 15 geändert. Insbesondere entspricht Buchstabe c) insoweit einer Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, als damit den Mitgliedstaaten ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt wird. Aufgrund dieser Änderung wird zur Bestimmung der Art und des Begünstigten der Zahlung nämlich das jeweilige geltende nationale Recht maßgebend sein.

Artikel 2 a wird aufgrund der Änderung 16 in den geänderten Vorschlag aufgenommen, um die Unterscheidung zwischen dem Begriff „Klagebefugnis" (wie sie implizit in dem ursprünglichen Vorschlag enthalten war) und „berechtigtem Klageinteresse" zu verdeutlichen. Mit der Richtlinie soll die gegenseitige Anerkennung der Klagebefugnis („qualifizierte Einrichtungen") eingeführt werden, wogegen das berechtigte Interesse zu klagen Sache des nationalen Rechts ist und die Beurteilung dieses Interesses im Einzelfall des mit der Klage befaßten Gericht obliegt.

Artikel 3 ist Gegenstand redaktioneller Änderungen, die den Änderungen 17 und 18 entsprechen, sowie einer Klarstellung zur Verdeutlichung des Grundsatzes, von dem die Änderung 20 getragen ist: Ausgehend von dem Vorschlag der Kommission wenden die Mitgliedstaaten die durch ihre nationale Gesetzgebung festgelegten Kriterien für jede in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Organisation an, und zwar unabhängig vom nationalen, transnationalen oder europäischen Rechtscharakter dieser Organisationen.

Artikel 5 wird aufgrund der Änderung 22 geändert. Insbesondere müssen die für die vorherige Abmahnung geltenden Bestimmungen die Durchführung der Klage angesichts des Dringlichkeitscharakters des fraglichen Verfahrens (Artikel 2 Buchstabe a) „innerhalb kürzester Frist" erlauben.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates** betreffend **Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes zum Verbraucherinteressen**

*(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am )*

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION– | |
| gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a, | Unverändert |
| auf Vorschlag der Kommission,[1] | |
| nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, | |
| gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages, in Erwägung nachstehender Gründe: | |
| (1) In einigen im Anhang aufgeführten Gemeinschaftsrichtlinien werden Vorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher festgelegt. | In einigen im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Gemeinschaftsrichtlinien werden Vorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der Interessen der Personen, die eine kommerzielle, gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit ausüben, und der Öffentlichkeit generell vor bestimmten unrechtmäßigen Handlungen und deren Folgen hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbs festgelegt. |
| (2) Die zur Zeit sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ermöglichen es nicht immer, die Auswirkungen von Verstößen gegen deren Bestimmungen zu einem Zeitpunkt zu beseitigen, in dem dies zum Schutz der Verbraucherinteressen sinnvoll ist. | Unverändert |

[1] ABl. Nr. C 107 vom 13.4.1996, p. 3

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| (3) Die Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der obengenannten Richtlinien, mit denen die Unterlassung unerlaubter Verhaltensweisen durchgesetzt werden soll, wird beeinträchtigt, wenn diese Verhaltensweisen sich in einem anderen Mitgliedstaat auswirken als dem, in dem sie ihren Ursprung haben. | Unverändert |
| (4) Diese Schwierigkeiten bei der Anwendung sind dem guten Funktionieren des Binnenmarktes abträglich, mit der Folge, daß man nur den Ausgangspunkt einer unerlaubten Verhaltensweise zu verändern braucht, um vor jeder Art von Rechtsbehelf geschützt zu sein. Dies aber stellt eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der großen Mehrheit der Unternehmen dar, die die nationalen Gesetze einhalten. | Unverändert |
| (5) Die genannten Schwierigkeiten beeinträchtigen das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt und können diskriminierende Auswirkungen zum Nachteil der Verbraucher-organisationen haben, die durch eine Verhaltensweise geschädigt werden, welche das Gemeinschaftsrecht als unerlaubt betrachtet. | Unverändert |
| (6) Die besagten Verhaltensweisen überschreiten oftmals die Grenzen der Mitgliedstaaten, ein Umstand, der im übrigen der Auslöser für die einschlägigen materiellen Rechte war. | Unverändert |
| (7) Es ist daher dringend notwendig, die einzelstaatlichen Bestimmungen, die eine Beendigung der genannten unerlaubten Verhaltensweisen ermöglichen, in gewissem Umfang zu koordinieren, damit die bestehenden Rechtsbehelfe unabhängig von dem Land, in dem sich die Handlung ausgewirkt hat, ihre Wirkung entfalten können. | Unverändert |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| (8) Das Ziel der geplanten Maßnahme kann nur durch den Gesetzgeber der Gemeinschaft erreicht werden; infolgedessen obliegt es diesem, tätig zu werden. | Unverändert |
| (9) Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags macht dem Gemeinschaftsgesetzgeber zur Pflicht, nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinauszugehen. In Anwendung dieser Bestimmung ist es wichtig, die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen zu beachten; dies kann dadurch geschehen, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, zwischen verschiedenen Optionen mit gleichwertigen Auswirkungen zu wählen. | Unverändert |
| (10) Zu diesen Optionen sollte auch die Möglichkeit gehören vorzusehen, daß eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die insbesondere mit dem Schutz der Interessen der Verbraucher und/oder des Wettbewerbs beauftragt ist, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Handlungsbefugnisse ausübt. | Unverändert |
| (11) Die andere Option sollte die Ausübung dieser Rechte durch Organisationen vorsehen, die ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung des Verbraucherschutzes haben, sowie durch die die Unternehmen vertretenden Organisationen entsprechend den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien. | Unverändert |
| (12) Die Mitgliedstaaten sollten sich für beide Optionen gleichzeitig entscheiden können. | Unverändert |
| (13) Es obliegt den Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene für die Zwecke dieser Richtlinie qualifizierten Einrichtungen und/oder Organisationen zu bestimmen. Dabei sollte für diese Organe der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten gelten. | Unverändert |
| (14) Es obliegt den Mitgliedstaaten, der Kommission das Verzeichnis der gemäß | Unverändert |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| dieser Richtlinie qualifizierten Einrichtungen und/oder Organisationen sowie jede Änderung der erstellten einzelstaatlichen Verzeichnisse mitzuteilen; es obliegt der Kommission, diese im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. | |
| (15) Die Richtlinie muß sowohl die Vorschriften des internationalen Privatrechts als auch die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen unberührt lassen. | Die Richtlinie muß sowohl die Vorschriften des internationalen Privatrechts als auch die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen unberührt lassen; dies bedeutet, daß das nationale Gesetz, das aufgrund der genannten Vorschriften auf den Streitfall sachlich anwendbar ist, in vollem Umfang zur Anwendung gelangen muß.<br><br>(15a) Falls die Mitgliedstaaten das vorherige Einschreiten einer auf ihrem Gebiet zuständigen qualifizierten Einrichtung vorsehen, damit diese die in dieser Richtlinie behandelten Klagen einleitet, ist eine Frist von drei Wochen festzusetzen; wenn diese zuständige qualifizierte Einrichtung nach Ablauf dieser Frist ablehnt oder nicht antwortet, müssen die Mitgliedstaaten der interessierten qualifizierten Einrichtung erlauben, die zuständige Gerichtsbarkeit direkt zu befassen. |
| (16) Die Mitgliedstaaten sollten die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung zu Lasten der Partei vorsehen können, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt, um es der beklagten Partei zu ermöglichen, den beanstandeten Verstoß abzustellen. | Unverändert<br><br>(16a) Die Bestimmungen dieser Richtlinie können auf künftige Richtlinien ausgeweitet werden, deren Gegenstand den allgemeinen Zielen entspricht, die im Artikel 1 genannt sind. |
| (17) Die Anwendung dieser Richtlinie läßt die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln unberührt - | Unverändert |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN: | |
| Artikel 1<br>**Anwendungsbereich** | |
| 1. Diese Richtlinie bezweckt die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Rechtsbehelfe, die den Schutz der Verbraucherinteressen sicherstellen, um so das korrekte Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. | 1. Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Rechtsbehelfe, die dem Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher, der Personen, die eine Tätigkeit in Handel, Industrie oder Gewerbe nachgehen, sowie der Interessen der Öffentlichkeit allgemein vor Verstössen nach Absatz 2 dienen, um so das korrekte Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. |
| 2. Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die den im Anhang aufgeführten und in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Richtlinien zuwiderläuft und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigt. | 2. Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die die Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, die in den im Anhang aufgeführten und in einzelstaatliches Recht umgesetzten Richtlinien anerkannt werden, einen unlauteren Wettbewerb verursacht oder dem Interesse der Öffentlichkeit im allgemeinen zuwiderläuft. |
| Artikel 2<br>**Unterlassungsklage** | |
| 1. Die Mitgliedstaaten benennen das für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe zuständige Gericht oder die dafür zuständige Behörde, welche von den im Sinne von Artikel 3 qualifizierten Einrichtungen eingelegt werden und abzielen können auf | Unverändert |
| a) die kurzfristige – gegebenenfalls im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens – Anordnung der Einstellung oder des Verbots jeder den Verstoß ausmachenden Handlung; | a) die (...) Anordnung der Einstellung oder des Verbots jeder den Verstoß ausmachenden Handlung im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens; |
| b) gegebenenfalls die Anordnung der | b) gegebebenfalls die Ergreifung bzw. |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Verstoßes zu beseitigen, einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung; | Anordnung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Verstoßes zu beseitigen, einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung; |
| c) die Verurteilung der unterlegenen Partei, im Falle der Nichtbeachtung der Entscheidung nach Ablauf einer darin festgesetzten Frist der klagenden Partei einen bestimmten Betrag zu zahlen, der für jeden Tag der Versäumnis festgelegt wird, oder jede andere Summe, welche die nationale Gesetzgebung vorsieht, um die Einhaltung der Entscheidung zu gewährleisten. | c) die Verurteilung der unterlegenen Partei, im Falle der Nichtbeachtung der Entscheidung nach Ablauf einer darin festgesetzten Frist ein Ordnungsgeld in die Staatskasse bzw. an den von der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Empfänger zu zahlen, das für jeden Tag der Versäumnis festgelegt wird, oder jede andere Form der wirtschaftlichen Sanktion, welche die nationale Gesetzgebung vorsieht, um die Einhaltung der Entscheidung zu gewährleisten. |
| 2. Falls die Klage aufgrund geltender Abkommen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen erhoben werden kann, gegen dessen Gesetzgebung der behauptete Verstoß gerichtet war, trifft die mit der Angelegenheit befaßte zuständige Stelle die gleichen Maßnahmen, die bei einem Verstoß gegen die nationale Gesetzgebung vorgesehen sind. | Unverändert |
| | *Artikel 2a (neu)* |
| | Stellt die Gesetzgebung eines Mitgliedstaats strengere Anforderungen an die Anerkennung eines Interesses an der Erhebung von Verbandsklagen in seiner Rechtsprechung, so bleiben diese unberührt. |
| Artikel 3 | |
| **Klagebefugte Einrichtungen** | |
| 1. Unter „qualifizierter Einrichtung" im Sinne dieser Richtlinie ist jede Stelle oder jede Organisation zu verstehen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen durchzusetzen, insbesondere: | 1. Unter "qualifizierter Einrichtung" im Sinne dieser Richtlinie ist jede Stelle oder jede Organisation zu verstehen, die sich nach dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß konstituiert und nach nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
| --- | --- |
| | Artikel 1 genannten Bestimmungen durchzusetzen, insbesondere: |
| a) eine unabhängige, öffentliche Stelle, die insbesondere für den Schutz der Verbraucherinteressen zuständig ist, in dem Land, in dem eine solche Stelle besteht; | Unverändert |
| und/oder | und/oder |
| b) die Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, die Verbraucherinteressen zu schützen, sowie die Vertreterorganisationen von Unternehmen oder Unternehmensverbänden, entsprechend den in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien. | b) die Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, die Verbraucherinteressen zu schützen, sowie die Vertreterorganisationen von Unternehmen oder Unternehmensverbänden, entsprechend den in ihrer nationalen Rechtsprechung festgelegten Kriterien, soweit sie danach Rechtsbehelfe geltend machen können. |
| 2. Im Sinne dieser Richtlinie und unbeschadet der Rechte, die anderen Stellen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zustehen, legt jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene das Verzeichnis der Einrichtungen fest, die zur Erhebung der in Artikel 2 vorgesehenen Klage befugt sind. Die darin aufgeführten Stellen und Organisationen erhalten zum Nachweis ihrer Qualifikation bei den zuständigen Gerichten oder Behörden ein entsprechendes Dokument. | 2. Im Sinne dieser Richtlinie und unbeschadet der Rechte, die anderen Stellen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zustehen, legt jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene das Verzeichnis der Einrichtungen fest, die zur Erhebung der in Artikel 2 vorgesehenen Klage befugt sind, gegebenenfalls einschließlich der in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Organisationen oder Verbände, die die in der nationalen Rechtsprechung festgelegten Kriterien erfüllen. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen und Organisationen erhalten zum Nachweis ihrer Qualifikation bei den zuständigen Gerichten oder Behörden ein entsprechendes Dokument. |
| 3. Die gemäß Absatz 2 erstellten Verzeichnisse sowie deren etwaige Änderungen werden der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht. | Unverändert |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| Artikel 4 | |
| **Zwischengemeinschaftliche Verstöße** | |
| 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jede qualifizierte Einrichtung, falls die von ihr wahrgenommenen Interessen durch einen Verstoß beeinträchtigt werden, der seinen Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat hat, das nach Artikel 2 zuständige Gericht bzw. die nach Artikel 2 zuständige Behörde nach Vorlage des in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Dokuments anrufen kann. | Unverändert |
| 2. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die unmittelbare Anrufung nach Absatz 1 erst dann möglich ist, wenn zuvor eine qualifizierte Einrichtung des territorial zuständigen Mitgliedstaats befaßt wurde mit dem Ziel, die in Artikel 2 vorgesehenen Schritte zu unternehmen. In diesem Falle sehen die Mitgliedstaaten vor, daß der qualifizierten nationalen Einrichtung eine angemessene Frist zur Beantwortung eingeräumt wird. | 2. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die unmittelbare Anrufung nach Absatz 1 erst dann möglich ist, wenn zuvor eine qualifizierte Einrichtung des territorial zuständigen Mitgliedstaats befaßt wurde, um die in Artikel 2 vorgesehenen Schritte zu unternehmen. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die der territorial zuständigen qualifizierten Einrichtung zur Beantwortung eingeräumte Frist drei Wochen ab dem Eingangsdatum der Klage der betroffenen qualifizierten Einrichtung nicht überschreitet. |
| Artikel 5 | |
| **Vorherige Abmahnung** | |
| 1. Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung zur vorherigen Abmahnung der beklagten Partei zu Lasten der Partei vorsehen oder beibehalten, die eine Unterlassungsklage zu erheben beabsichtigt. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sorgen dafür, daß die Modalitäten der vorherigen Abmahnung die Durchführung der Unterlassungsklage in angemessener Frist erlauben. | 1. Die Mitgliedstaaten können im Vorfeld der Erhebung der in Artikel 2 vorgesehenen Klagen die Verpflichtung vorsehen oder beibehalten, die zuwiderhandelnde Partei zur Einstellung oder Beseitigung des unrechtmäßigen Verhaltens aufzufordern oder sie zu benachrichtigen. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sorgen dafür, daß die Modalitäten dieser Aufforderung oder Benachrichtigung die möglichst rasche Durchführung der Unterlassungsklage |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| | erlauben. |
| 2. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten für die vorherige Abmahnung werden der Kommission mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht. | Unverändert |
| 3. Die vorherige Abmahnung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Verjährung. | Unverändert |
| Artikel 6 | |
| **Berichte** | |
| Alle drei Jahre und erstmalig zum 31. Dezember 2000 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor. | Unverändert |
| Artikel 7 | |
| **Weitgehende Handelsbefugnisse der Mitgliedstaaten** | |
| Alle drei Jahre und erstmalig zum 31. Dezember 2000 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor. | Unverändert |
| Artikel 8 | |
| **Umsetzung** | |
| 1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1997 nachzukommen Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. | Unverändert |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
|---|---|
| Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme. | |
| 2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der internen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. | Unverändert |
| Artikel 9 | |
| **Inkrafttreten** | |
| Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. | Unverändert |
| Artikel 10 | |
| **Adressaten** | |
| Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. | Unverändert |
| ANHANG | Unverändert |
| VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN RICHTLINIEN | |
| – Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1985 (irreführende Werbung); ABl. Nr. L 250 vom 19.9.1984, S. 17 | |
| – Richtlinie 85/575/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge); ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 31 | |
| – Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 | |

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG | GEÄNDERTER VORSCHLAG |
| --- | --- |
| (Verbraucherkredit), ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48, geändert durch die Richtlinie 90/88/EWG vom 22. Februar 1990, ABl. Nr. L 61 vom 10.3.1990, S. 14 | |
| – Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 (Ausübung der Fernsehtätigkeit): Artikel 10 bis 23; ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23 | |
| – Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 (Pauschalreisen); ABl. Nr. L 158 vom 23.6.1990, S. 59 | |
| – Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 (Werbung für Humanarzneimittel); ABl. Nr. L 113 vom 30.4.1992, S. 13 | |
| – Richtlinie 91/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 (mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen); ABl. Nr. L 95 vom 21.4.1993, S. 29 | |
| – Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 (Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien); ABl. Nr. L 280 vom 29.10.1994, S. 83 | |
| – Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (Vertragsabschlüsse im Fernabsatz). | |

ISSN 0254-1467

KOM(96) 725 endg.

# DOKUMENTE

DE **10 06**

---

Katalognummer : CB-CO-96-737-DE-C

ISBN 92-78-14169-0

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg